

Kurztitel

Errichtung eines Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 112/1967

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

25.03.1967

Außerkrafttretensdatum

31.12.1979

Index

61/03 Familienpolitischer Beirat

Text

§ 10. Die Führung der Geschäfte des Beirates obliegt dem Bundeskanzleramt; der hiedurch entstehende Aufwand ist aus den Kreditmitteln des Bundeskanzleramtes zu bestreiten. Die Geschäftsordnung gibt sich der Beirat selbst.

Zuletzt aktualisiert am

24.02.2025

Gesetzesnummer

10008221

Dokumentnummer

NOR40255132